

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/013/2022

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 04.05.2022 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	13.06.2022	Vorberatung
Kreistag	20.06.2022	Beschluss

**Änderung der Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat)
Hier: Anregung vom 26.04.2022 gemäß § 21 KrO NRW i.V.m § 16 der Hauptsatzung des
Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates**

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen
 Klimarelevanz ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann.

Fachbereich: Büro des Landrates
Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine

Datum: 04.05.2022
Az.: 01-2

**Änderung der Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat)
Hier: Anregung vom 26.04.2022 gemäß § 21 KrO NRW i.V.m § 16 der Hauptsatzung des
Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates**

Anlass der Vorlage:

Mit Schreiben vom 26.04.2022 hat sich der Kreisjugendrat mit beigefügter Anregung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates i.V.m. § 21 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i.V.m § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann an den Kreistag gewandt.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Kreistag hat in zulässiger Weise in Ausübung der Ermächtigung des § 21 Abs. 1 S. 3 KrO NRW die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung grundsätzlich auf den Kreisausschuss übertragen, es sei denn die Anregung oder Beschwerde betrifft Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 KrO NRW zuständig ist.

Nach der Regelung in § 21 KrO NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates, müssen Anregungen Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit des Kreises fallen.

Dem Landrat steht bei Anregungen und Beschwerden keine materielle Vorprüfungscompetenz zu, vielmehr ist die Anregung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendrats haben das Recht, zu diesen Anregungen und Beschwerden in der jeweiligen Sitzung des Kreisausschusses mündlich Stellung zu nehmen.

Die Satzung des Kreisjugendrates wurde in der aktuellen Fassung in der Sitzung des Kreistages am 22.06.2020 beschlossen. Die Änderung der Satzung liegt ebenfalls in der Zuständigkeit des Kreistages (Vgl. § 26 Abs. 1 S. 2 lit. f KrO NRW). Dennoch ist die Anregung der Vorbereitungskompetenz des Kreisausschusses gemäß § 50 Abs. 1 S. 2 1. Halbsatz KrO NRW entsprechend im Kreisausschuss vorzubereiten, bevor die Satzungsänderung im Kreistag abschließend beschlossen wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorab ist zu erwähnen, dass eine Änderung der Satzung des Kreisjugendrates ohnehin im 2. Quartal 2022 zur Neubildung des Kreisjugendrates erforderlich und verwaltungsseitig eingebracht worden wäre, da die Wahlperiode des für zwei Jahre gebildeten Kreisjugendrates mit Ablauf des 30.06.2022 ausläuft.

Überdies wird mit Blick auf den Inhalt der Anregung sowie das Ende der regulären Wahlperiode des aktuellen Kreisjugendrates zum 30.06.2022 und der damit verbundenen zeitlichen Dringlichkeit zu handeln empfohlen, dass der Kreisausschuss die Anregung in seiner Sitzung am 13.06.2022 aufnimmt und unmittelbar die Satzung zur Änderung der Satzung des Kreisju-

gendrates vorberät. In der Folge könnte der Kreistag am 20.06.2022 einen entsprechenden Beschluss fassen.

Dem Beschluss der Anregung des Kreisjugendrates folgend, empfiehlt die Verwaltung zur Umsetzung der genannten Änderungswünsche des Kreisjugendrates nachfolgende Anpassungen der Satzung des Kreisjugendrates.

Durch das Einfügen eines neuen, zusätzlichen Absatzes 6 wird die gewünschte Abhängigkeit zu den Wahlen der Jugendgremien der kreisangehörigen Städte geschaffen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass die aktuelle Wahlperiode des amtierenden Kreisjugendrates (reguläres Ende 30.06.2022) verlängert wird, da die kreisweiten „Jugendkommunalwahlen“ erstmals ab Herbst 2023 durchgeführt werden sollen.

Bisherige Fassung des § 2 Absatz 5	Neue Fassung des § 2 Absatz 5 und zusätzlicher Absatz 6
(5) Der Kreisjugendrat wird jeweils für zwei Jahre gebildet; erstmals zum 01.Juli 2020.	(5) Der Kreisjugendrat wird zum 01.Juli 2020 gebildet. (6) Die Wahlperiode beträgt im Regelfall 2 Jahre. Sie beginnt mit der Konstituierung des Kreisjugendrates, die wiederum in Abhängigkeit von der turnusmäßigen Wahl und Konstituierung der städtischen Jugendgremien im Rahmen einer kreisweit einheitlich durchgeführten Jugendkommunalwahl erfolgt. Der Kreisjugendrat bleibt so lange im Amt, bis sich der neu gewählte Kreisjugendrat konstituiert hat.

Analog zu den vorgenannten Änderungen des § 2 der Satzung des Kreisjugendrates bedarf es auch einer Anpassung der Regelungen des § 3 Absatz 2 der Satzung des Kreisjugendrates zur Wahl bzw. der Amtsperiode des Sprecherteams.

Bisherige Fassung des § 3 Absatz 2	Neue Fassung des § 3 Absatz 2
(2) Das Sprecherteam ist bei der ersten Sitzung des Kreisjugendrates für die jeweilige Amtsperiode zu wählen. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre.	(2) Das Sprecherteam ist bei der ersten Sitzung des Kreisjugendrates der jeweiligen Wahlperiode zu wählen. Die Amtsperiode richtet sich nach der Länge der Wahlperiode.

Überdies bedarf es formal einer Änderung des § 7 der Satzung des Kreisjugendrates hinsichtlich des Inkrafttretens der Satzung.

Anlagen

Änderungssatzung

Anregung des Kreisjugendrates vom 26.04.2022